



**Beitragsordnung
gemäß § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung**

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2008)

1. Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder bemisst sich nach den jährlichen Besucherzahlen in der Gesamtanlage des Mitgliedsunternehmens.
Die Jahresbeiträge betragen für ordentliche Mitglieder

Beitragsklasse 1:
Unternehmen mit über 1.000.000 Besuchern p.a. € 3.600,--

Beitragsklasse 2:
Unternehmen mit 600.000 bis unter 1.000.000 Besuchern p.a. € 2.700,--

Beitragsklasse 3:
Unternehmen mit 300.000 bis unter 600.000 Besuchern p.a. € 1.950,--

Beitragsklasse 4:
Unternehmen mit 100.000 bis unter 300.000 Besuchern p.a. € 1.350,--

Beitragsklasse 5:
Indoorattraktionen unabhängig von der Besucherzahl € 900,-
2. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt € 1.325,--
3. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder, wenn sie Pächter und Konzessionär mit einem oder mehreren Betrieben in einem Unternehmen eines ordentlichen Mitgliedes sind, beträgt € 700,--
Das gilt jedoch nicht für fördernde Mitglieder, die gleichzeitig Lieferanten von anderen ordentlichen Mitgliedern sind.
4. Unterhalten oder beantragen mehrere Indoorattraktionen/Freizeitparks, die sich im Eigentum einer Unternehmensgruppe befinden, die Mitgliedschaft im VDFU, so reduziert sich der Beitrag für die/den jeweils 2. Indoorattraktion/Freizeitpark auf 90%, für die/den jeweils 3. Indoorattraktion/Freizeitpark auf 80%, für die/den jeweils 4. Indoorattraktion/Freizeitpark auf 70% und für die/den jeweils 5. und jede/n weitere/n Indoorattraktion/Freizeitpark auf 60%. Die Beitragsreduktion wird jeweils für die Indoorattraktion/en bzw. den Freizeitpark/die Freizeitparks eingeräumt, der/die sich in der jeweils numerisch höheren Beitragsklasse befindet/n.

5. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Jahresbeitrag (ohne Umlage).
6. Wird bei der Erhebung des Jahresbeitrages eine dritte Mahnung erforderlich, so wird der Vorstand ermächtigt, eine Mahngebühr zu beschließen.
7. Die Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes werden den ordentlichen Mitgliedsunternehmen jeweils in gleicher Höhe zeitgleich mit dem Mitgliedsbeitrag berechnet. Diese Umlage für die Öffentlichkeitsarbeit wird zusätzlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Wird die Umlage für die Öffentlichkeitsarbeit nicht innerhalb der beschlossenen Frist an den Verband geleistet, wird das betreffende ordentliche Mitglied von den Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes für das folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen. Das Mitglied ist in diesem Fall verpflichtet, dem Verband die durch diesen Ausschluss entstandenen Mehraufwendungen zu erstatten.

Der Vorstand wird ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss auch für vergangene Jahre das Verhältnis zwischen nicht umsatzsteuerbaren Mitgliedsbeiträgen und umsatzsteuerpflichtigen Umlagen zu verändern, wenn die Änderung dieses Verhältnisses gegenüber dem Finanzamt notwendig wird.

8. Unternehmen der Beitragsklasse 1 können gegen Zahlung einer erhöhten Umlage für Öffentlichkeitsarbeit in den Informationsmedien des Verbandes ausführlicher dargestellt werden.
9. Für die Öffentlichkeitsarbeit wird jährlich eine Umlage von 1.000,-- € je ordentlichem Mitglied erhoben. Davon sind Indoorattraktionen ausgenommen. Optional können diese Unternehmen jedoch gegen Zahlung von 500,-- € in reduziertem Umfang in den Informationsmedien des Verbandes dargestellt werden.
10. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, jeweils zum 01. Januar eines Jahres der Geschäftsstelle pro Park mindestens 200 Tagesfreikarten (Erwachsenen- und Kinderfreikarten) zur Verfügung zu stellen.